

## **Satzung der Gemeinde Harsum über die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte**

Gem. § 5 a der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung vom 22.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

- (1) Vom Rat der Gemeinde Harsum wird eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte berufen.
- (2) Für die Berufung, Abberufung sowie die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten gilt § 5 a Abs. 3 bis 8 NGO entsprechend.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,-- €.
- (4) Entstehen der Gleichstellungsbeauftragten während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben für die Betreuung von betreuungsbedürftigen Kindern unter 12 Jahren Kosten, wird eine um 25 % erhöhte Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (5) Die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Fahrten sind durch ein Fahrtenbuch nachzuweisen. Dienstreisen erfordern die Genehmigung des Bürgermeisters. Die Fahrtkosten- und Reisekostenentschädigungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 2**

Die Satzung tritt mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Amtsblatt des Landkreises Hildesheim ausgegeben worden ist.

31177 Harsum, den 22.09.2005

Kemnah  
Bürgermeister